

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. Februar 2005

Nr. 2005/347

### **Hersiwil: Anpassung Bauzonen- und Gesamtplan GB Hersiwil Nr. 60 / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Hersiwil unterbreitet dem Regierungsrat eine Anpassung des Bauzonen- und Gesamtplanes GB Hersiwil Nr. 60 zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Die Anpassung des Bauzonen- und Gesamtplanes GB Hersiwil Nr. 60 hat eine Erweiterung der Kernzone im Bereich der Liegenschaft Nr. 22 an der Hauptstrasse zum Gegenstand. Die Anpassung ermöglicht es, einen auffälligen Schopf durch ein neues Wohnhaus zu ersetzen und den zum ehemaligen Bauernhaus gehörenden Garten vom übrigen Landwirtschaftsland abzuparzellieren. Die für das Ortsbild wichtige bestehende Hofstatt wird mit weiteren Hochstammobstbäumen ergänzt und deren Fortbestand mit einer überlagerten Hofstattzone garantiert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. Juli bis zum 27. August 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Anpassung des Bauzonen- und Gesamtplanes am 13. September 2004. Auf Antrag der Gesuchstellerin genehmigte der Gemeinderat nachträglich am 4. November 2004 eine geringe Änderung bei der Kernzonenabgrenzung, für welche kein zusätzliches Auflageverfahren nötig ist.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Anpassung des Bauzonen- und Gesamtplanes GB Hersiwil Nr. 60 der Einwohnergemeinde Hersiwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 28. Februar 2005 noch einen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehenen Plan zuzustellen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Herswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- zu bezahlen.

- 3.5 Die Aenderung am Bauzonen- und Gesamtplan steht vorab im Interesse der Grundeigentümerin. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin abzuwälzen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Hersiwil, 4558 Hersiwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung Bi/Ci (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amtschreiberei Bucheggberg – Wasseramt, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Hersiwil, 4558 Hersiwil, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Baukommission Hersiwil, 4558 Hersiwil

Widmer Hellemann + Partner, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist  
Maria Späti, Hauptstrasse 22, 4558 Hersiwil

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Hersiwil: Genehmigung Anpassung Bauzonen- und Gesamtplan GB Hersiwil Nr. 60)